

Standards und Empfehlungen für die Arbeit mit männlichen Tätern im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen Häusliche Gewalt (Täterarbeit HG)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Definition von Häuslicher Gewalt.....	1
1.2	Grundverständnis von Täterarbeit HG.....	1
1.3	Leitlinien für die Täterarbeit HG.....	2
2	Vernetzung und Kooperation.....	3
2.1	Zusammenarbeit mit der Polizei.....	3
2.2	Kooperation im Rahmen der Justiz.....	3
2.3	Kontakt mit der betroffenen (Ex-)Partnerin.....	4
2.4	Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen.....	4
2.5	Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.....	5
2.6	Zusammenarbeit mit weiteren Hilfeeinrichtungen.....	5
3	Standards für die Praxis von Täterarbeit HG.....	5
3.1	Zielgruppe.....	6
3.2	Ziele und Fokus.....	6
3.3	Setting und Umfang.....	6
3.4	Vertragliche Vereinbarungen.....	7
3.5	Zulassungskriterien.....	7
3.6	Auswahlverfahren der Teilnehmer.....	8
3.6	Verfahren bei erneuten Gewalttaten während des laufenden Programms....	8
3.8	Ausschluss aus dem laufenden Täterprogramm.....	8
3.9	Kerninhalte der Täterprogramme.....	9
4	Datenschutz.....	10
5	Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	10
6	Institutionelle Rahmenbedingungen.....	11
7	Dokumentation.....	11
8	Evaluation.....	11
9	Literatur.....	12

1 Einleitung

1.1 Definition von Häuslicher Gewalt

Unter Häuslicher Gewalt wird im vorliegenden Papier die Gewalt von Männern gegen ihre (Ex-)Partnerinnen verstanden. Wohl wissend, dass damit nur ein Ausschnitt aus dem gesamten Bereich von Gewalt im sozialen Nahraum betrachtet wird. Für andere Zielgruppen (Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegen Eltern, Gewalt von Frauen gegen (Ex-)Partner) müssen gegebenenfalls eigenständige Konzepte und Standards entwickelt werden.

Als Gewalt wird in diesen Standards jede zielgerichtete Verletzung der seelischen und körperlichen Integrität einer anderen Person verstanden. Häusliche Gewalt beinhaltet ein Muster von kontrollierendem Verhalten, das die körperliche und seelische Integrität einer anderen Person verletzt. Dies kann ernsthafte und lang anhaltende negative Auswirkungen auf Wohlergehen, Selbstwertgefühl, Autonomie, körperliche und seelische Gesundheit der geschädigten Person haben. Häusliche Gewalt beinhaltet physische, psychische, sexualisierte, soziale, emotionale und ökonomische Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung.

1.2 Grundverständnis von Täterarbeit HG

Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit – sie ist ein Verstoß gegen das Recht des Menschen auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Häusliche Gewalt ist gesellschaftlich weit verbreitet, Täter sind überwiegend Männer. Die Gewalt richtet sich überwiegend gegen Frauen. Bei häuslicher Gewalt sind Kinder generell mitbetroffen. Unter Täterarbeit HG werden die gewaltzentrierte Beratung von männlichen Tätern und ihre institutionelle Einbindung in Kooperationsbündnisse verstanden. Die praktische Umsetzung von Täterarbeit HG in einem Gruppensetting wird als Täterprogramm definiert. Kernziel von Täterarbeit HG ist die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten.

Täterarbeit HG hat folgendes Grundverständnis von Gewalt:

- Gewalttätiges Verhalten ist erlernt; alternative, sozialverträgliche Verhaltensweisen können erlernt werden.
- Täter sind für ihr gewalttätiges Verhalten zu 100 % verantwortlich.
- Gewalttätiges Verhalten ist zielgerichtet und beabsichtigt.
- Gewalttätigem Verhalten liegt eine Entscheidung zugrunde.
- Gewalttätiges Verhalten ist in historische und gesellschaftliche Verhältnisse und damit immer auch in Geschlechterverhältnisse eingebunden und dient überwiegend der Stabilisierung und Erhaltung von Machtverhältnissen.
- Gewalttätiges Verhalten ist kein unabwendbares Schicksal, sondern veränderbar.
- Gewalttätiges Verhalten zielt darauf ab, Kontrolle zu sichern und Macht (wieder) herzustellen.
- Häusliche Gewalt ist kein Problem der sozialen Lage (Schicht).

Täterarbeit HG ist Teil einer Interventionskette gegen häusliche Gewalt und kann einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz leisten, wenn die in diesem Papier formulierten Mindeststandards eingehalten werden.

Täterarbeit HG muss im Kontext von regionaler Vernetzung stattfinden (z.B. „Runde Tische“, Interventionsprojekte, Interventionsstellen, Vernetzungen der regionalen Opferschutzeinrichtungen). Durch das vernetzte Vorgehen von Interventions- und Koordinationsstellen, den Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeitseinrichtungen HG, Polizei, Amts- und Staatsanwaltschaft, Bewährungs- und Gerichtshilfe, sonstigen Beratungsstellen, Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie den Gerichten, wird eine direkte Hilfe und Unterstützung der von häuslicher Gewalt Betroffenen gewährleistet und die Täter zur Verantwortung gezogen. Wenn erforderlich, sollte dies mittels gesellschaftlichen Drucks, institutioneller und/ oder justizieller Auflagen und Weisungen geschehen.

Eine Vernetzung der Täterarbeitseinrichtungen auf Landes- und Bundesebene sowie die Orientierung an nachfolgenden Minimalstandards fördert die Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Transparenz der Täterarbeit HG und kann dadurch zur Verbesserung des Opferschutzes beitragen. Die ausschließliche Bestrafung der Täter durch Geldbußen, Geldstrafen bzw. Haftstrafen führt nicht automatisch zu einer kritischen Auseinandersetzung der Täter mit ihrem Gewaltverhalten und zur Beendigung des gewalttätigen Verhaltens. Gleichzeitig sind diese justiziellen Sanktionen von großer Wichtigkeit, da bei ihrem Fehlen die Gefahr besteht, dass gewalttätiges Verhalten verharmlost und damit verstärkt werden kann. Standard für Täterarbeit HG ist die Arbeit in Gruppen.

In begründeten Fällen kann Gruppenarbeit durch Einzelarbeit ersetzt werden. Für die Gruppenarbeit können Einzel- und Paarberatung in bestimmten Fällen unterstützende Maßnahmen sein. Die Finanzierung von Täterarbeit HG darf nicht auf Kosten von Frauenunterstützungsarbeit erfolgen.

In Hinblick auf Sicherheitsaspekte für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder ist die Weitergabe von Informationen (siehe Punkt 2) an die Kooperationseinrichtungen und/oder die betroffenen Opfer notwendig.

1.3 Leitlinien für die Täterarbeit HG

Täterarbeit HG ist ein unterstützendes Angebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer. Dabei ist Opferschutz ein unverzichtbarer Bestandteil von Täterarbeit HG, deshalb muss jedes ihrer Handlungsziele die Sicherheit der (Ex-) Partnerinnen und deren Kinder steigern und daraufhin überprüfbar sein. Grundlage der Arbeit ist ein positives Menschenbild, welches das gewalttätige Verhalten, jedoch nicht die Person an sich ablehnt. Neben einer respektierenden Grundhaltung gegenüber teilnehmenden Männern bestehen folgende Prinzipien:

- Konflikt- und Gewaltverhalten ist zu differenzieren.
- Häusliche Gewalt ist inakzeptabel und muss verhindert werden.
- Täter müssen für ihr gewalttätiges Verhalten zur Verantwortung gezogen werden.
- Verhaltensänderungen können durch eine intensive Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten im Rahmen von Täterarbeit HG erreicht werden.
- Ein effizientes Vorgehen gegen häusliche Gewalt wird durch ein Zusammenwirken von Politik, Justiz, Polizei, Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens, Gesellschaft und jedem Einzelnen gewährleistet.

- Täterarbeit HG soll positive soziale Beziehungen auf der Grundlage von gegenseitiger Akzeptanz und Gleichberechtigung fördern.

Täterarbeit HG muss Bildungsunterschiede, kulturelle und soziale Hintergründe sowie regionale Gegebenheiten konzeptionell angemessen berücksichtigen. Sofern spezielle Täterprogramme für Männer, z.B. mit Migrationshintergrund, durchgeführt werden, sind die vorliegenden Standards einzuhalten.

2 Vernetzung und Kooperation

Täterarbeit HG soll nicht isoliert, sondern im Rahmen bestehender oder zu entwickelnder Interventionsstrukturen gegen häusliche Gewalt stattfinden. Forschungsergebnisse aus den USA zeigen, dass die Effizienz von Täterarbeit HG entscheidend davon abhängt, wie gut Täterarbeitseinrichtungen, Polizei, Justiz, Soziale Dienste der Justiz, Frauenunterstützungseinrichtungen und andere kommunale und/oder regionale Institutionen/Beratungseinrichtungen (z.B. Jugendämter) zusammenarbeiten (Gondolf 2002).

Kooperation soll auf der konkreten, fallbezogenen Ebene sowie auf übergeordneter, institutioneller Ebene stattfinden. Dabei müssen alle KooperationspartnerInnen über Konzept, Inhalt und Bedingungen der Täterarbeit HG informiert sein. Die Täterarbeitseinrichtungen HG sollen sich dabei aktiv um einen Konsens über Kooperationsvereinbarungen, Melde- und Rückmeldeverfahren, Kontroll- und Evaluationsverfahren bemühen. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Täterarbeit HG, der Frauenunterstützung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Justiz und der Polizei.

2.1 Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Polizei ist häufig die erste staatliche Institution, die in Fällen häuslicher Gewalt interveniert. Die regionalen Täterarbeitseinrichtungen sollen die Polizei über die Täterarbeit HG informieren, damit diese Täter im Rahmen ihrer Tätigkeit auf bestehende Angebote aufmerksam machen kann.

Um möglichst tzeitnah Täter in eine Täterarbeitseinrichtung zu vermitteln, ist es perspektivisch sinnvoll, dass besondere Vereinbarungen mit der Polizei getroffen werden.

2.2 Kooperation im Rahmen der Justiz

Die Amts- und Staatsanwaltschaften müssen umfassend über Täterarbeit HG informiert werden, da sie über die weitere Vorgehensweise in Verfahren mit strafrechtlichem Hintergrund entscheiden und Auflagen und Weisungen zur Teilnahme am Täterprogramm erteilen können. Auch Richterinnen und Richter der Straf- und Familiengerichte sollen genaue Informationen von Täterberatungseinrichtungen erhalten, da diese im Rahmen ihrer Tätigkeit ebenfalls Auflagen und Weisungen zur Teilnahme an Täterprogrammen aussprechen bzw. Tätern empfehlen können, an entsprechenden Angeboten teilzunehmen.

Der Zugang in Täterprogramme über justizielle Empfehlungen, Weisungen und Auflagen hat sich national und international als erfolgreich erwiesen (Gondolf 2002; Debbonaire 2004, WIBIG 2004 C, Barz / Helfferich 2006). Täterarbeit HG ist eine

sinnvolle Ergänzung zu existierenden Sanktionsmöglichkeiten. Bestehende Möglichkeiten der Justiz, Täter in Täterprogramme zu weisen, sollten deshalb ausgeschöpft werden. Wurden über die Justiz Auflagen bzw. Weisungen an Täter erteilt, an einem Täterprogramm teilzunehmen, ist die Täterarbeitseinrichtung verpflichtet, Rückmeldungen über Beginn, Abbruch, Ausschluss und Abschluss einer entsprechenden Maßnahme gegenüber der weisenden Instanz vorzunehmen. Für die Arbeit mit dem Täter bedeutet dies, dass er zu Beginn der Maßnahme die Täterarbeitseinrichtung gegenüber den Justizorganen von der Schweigepflicht entbinden muss. Nach Möglichkeit sollte eine Zusammenarbeit mit der Gerichts- und Bewährungshilfe erfolgen, da diese Empfehlungen zur Teilnahme am Täterprogramm geben können, und die Einhaltung und Erfüllung entsprechender Auflagen überwachen.

Täterarbeitseinrichtungen geben keine gutachterlichen Stellungnahmen oder Sozialprognosen über die Täter ab.

2.3 Kontakt mit der betroffenen (Ex-)Partnerin

Da gewalttätige Männer ihre Teilnahme an Täterarbeit HG benutzen können, um ihre (Ex-)Partnerin weiterhin zu manipulieren (z.B. falsche Angaben über Inhalte und Vereinbarungen der Täterarbeit HG), soll die Täterarbeitseinrichtung Kontakt zur betroffenen (Ex-)Partnerin aufnehmen.

Die betroffenen Frauen sollen von der Täterarbeitseinrichtung informiert werden über:

- Inhalte, Ziele und Grenzen der Täterarbeit HG,
- ihre grundsätzliche Gefährdung,
- Notwendigkeit und Möglichkeiten eigener Sicherheitsvorkehrungen,
- spezialisierte Einrichtungen und Beratungsmöglichkeiten für Frauen und ihre mitbetroffenen Kinder,
- die Möglichkeit, jederzeit Kontakt mit der Täterarbeitseinrichtung aufnehmen zu können,
- Beginn, Ausschluss, Abbruch und Abschluss ihrer (Ex)Partner von der vereinbarten Maßnahme auf Grundlage einer bestehenden Schweigepflichtsentbindung des Täters.

Bei Hinweisen auf eine akute Gefährdung der (Ex-)Partnerin wird diese umgehend darüber informiert. Der Kontakt zur (Ex-)Partnerin dient weiterhin dazu, ihr die Möglichkeit zu geben, der Täterarbeitseinrichtung die vorgefallenen Gewalttaten und deren physischen und psychischen Folgen für sie und die betroffenen Kinder aus ihrer Sicht zu schildern. Damit erhält die Täterarbeitseinrichtung ein umfassenderes Bild des Ausmaßes der Gewalt. Spätestens vor Ende des Gruppenprogramms sollte die Täterarbeitseinrichtung erneut Kontakt mit der (Ex-)Partnerin aufnehmen.

2.4 Zusammenarbeit mit Frauenunterstützungseinrichtungen

Im Sinne des Opferschutzes ist eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Frauenunterstützungseinrichtungen und die Erarbeitung gemeinsamer Vorgehensweisen gegen häusliche Gewalt anzustreben und weiterzuentwickeln.

2.5 Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder sind von Gewalt im häuslichen Bereich grundsätzlich mitbetroffen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes sollen über die Arbeit und Inhalte der Täterarbeit HG informiert werden. Das Jugendamt kann in Fällen häuslicher Gewalt als staatliches Organ auf den Täter einwirken, sich an eine Täterarbeitseinrichtung zu wenden. Ein regelmäßiger Austausch zwischen den Institutionen ist im Hinblick auf die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und den Schutzauftrag nach §1666 BGB und §8a SGB VIII aufgrund häuslicher Gewalt unerlässlich. Auch kann die Teilnahme des Mannes an einem Täterprogramm ein Bestandteil von Hilfeplanvereinbarungen sein. In solchen Fällen sollte die Täterarbeitseinrichtung direkt an Hilfeforen beteiligt sein.

Darüber hinaus kann die Prüfung der Umgangsregelung und die Wiederaufnahme des Umgangs des Täters mit seinen Kindern z.B. an den Abschluss eines Täterprogramms nach den vorliegenden Standards geknüpft werden. Bei Entscheidungen bezüglich begleiteten Umgangs ist die alleinige Teilnahme an einem Täterprogramm nach diesen Standards nicht ausreichend.

Umfang und konzeptionelle Durchführung eines entsprechenden Programms für Väter müssen in diesen Fällen über die in diesem Papier festgelegten Standards hinausgehen und zusätzliche Programmpunkte berücksichtigen, die unter anderem die schädigenden Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder dezidiert fokussieren sowie Männer in ihrer Vaterrolle verstärkt hinterfragen und unterstützen. Im Sinne des Kinderschutzes ist es sinnvoll, auch mit Kinderschutzeinrichtungen eng vernetzt zu arbeiten. Dabei sind schriftliche Schweigepflichtentbindungen der teilnehmenden Männer eine Basis für die Zusammenarbeit. Kinderschutz ist darüber hinaus ein zentraler Aspekt in der praktischen Umsetzung von Täterarbeit HG.

2.6 Zusammenarbeit mit weiteren Hilfeeinrichtungen

Grundsätzlich ist eine Vernetzung aller bestehenden Hilfeeinrichtungen anzustreben, die mit Fällen häuslicher Gewalt befasst sind. Dazu zählen unter anderem:

- Ehe-, Familien- und Paarberatungsstellen,
- Suchtberatungsstellen,
- niedergelassene PsychotherapeutInnen,
- Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- Einrichtungen für Täter-Opfer-Ausgleich.

3 Standards für die Praxis von Täterarbeit HG

Täterarbeit HG beinhaltet neben der zuvor beschriebenen Vernetzung und Kooperation ein gewaltzentriertes und konfrontatives Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer (Täterprogramm).

3.1 Zielgruppe

Zielgruppe sind erwachsene männliche Täter, die gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind (siehe Definition Häusliche Gewalt Punkt 1.1). Es wird sowohl mit Selbstmeldern als auch mit institutionell vermittelten bzw. zugewiesenen Männern (z.B. durch Justiz, Jugendamt) gearbeitet. Täterarbeit HG ist keine Alternative zu existierenden Angeboten zur Bearbeitung von Sexualstraftaten.

3.2 Ziele und Fokus

Täterarbeit HG beinhaltet u. a. die Auseinandersetzung mit psychischer Gewalt, physischer Gewalt, sexualisierter Gewalt, sozialer, emotionaler und ökonomischer Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung sowie gewaltfördernden Haltungen und Glaubenssätzen.

Täterarbeit HG verfolgt folgendes Kernziel:

- **Keine erneute Gewaltausübung:** Die Gewaltspirale muss schnell und nachhaltig unterbrochen werden. Gewalttätige Männer sollen ihr Risiko erkennen, Wiederholungstaten zu begehen und vorbeugende Maßnahmen ergreifen können.

Im Sinne dieser Zielsetzung bestehen folgende weitere Ziele:

- **Verantwortungsübernahme:** Die Täter sollen die Verantwortung für ihre Gewalttaten übernehmen: Verleugnungen, Rechtfertigungen, Entschuldigungen und Schuldzuweisungen werden konsequent aufgedeckt, abgelehnt und konfrontiert.
- **Selbstwahrnehmung und -kontrolle:** Die Täter sollen eigene Grenzen und die Grenzen anderer erkennen und akzeptieren lernen.
- **Empathie:** Die Täter sollen lernen, sich in die Lage der von Gewalt betroffenen (Ex-)Partnerin und der mitbetroffenen Kinder hineinzusetzen.
- **Alternative Konfliktlösungsstrategien:** Die Männer sollen lernen, künftig Konflikte gewaltfrei zu lösen. Sie sollen eigene Strategien und Möglichkeiten entwickeln, wie sie in künftigen (Konflikt-)Situationen sozial kompetent handeln können, ohne ihre eigenen und die Grenzen anderer zu verletzen.
- **Beziehungsfähigkeit:** Die Männer sollen ihre Wahrnehmung und ihre Kommunikationsfähigkeit in Beziehungen verbessern. Sie erhalten damit ein Angebot zu einer nachhaltigen Verbesserung der eigenen Lebensqualität und der Qualität von sozialen Beziehungen.

3.3 Setting und Umfang

Täterarbeit HG soll grundsätzlich im Gruppensetting stattfinden. Die Interaktionen sowie die Gruppendynamik fördern das soziale Lernen. In der Gruppe bestehen optimale Voraussetzungen dafür, dass Männer von anderen Teilnehmern, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben, mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert und in ihren Rechtfertigungen in Frage gestellt werden. Sie können ihr eigenes Verhalten zu dem von anderen Teilnehmern in Beziehung setzen und die Gewalthandlungen anderer Teilnehmer und damit auch ihre eigenen kritisch hinterfragen. Geleitet werden die Gruppen von mindestens zwei Fachkräften.

Die zeitliche Dauer und Prozesshaftigkeit von Täterprogrammen ist von zentraler Bedeutung für das Erreichen nachhaltiger Verhaltensänderung. Daher soll sich ein Täterprogramm mindestens über einen Zeitraum von sechs Monaten zuzüglich Aufnahmeverfahren und Follow-Up erstrecken. Die Termine sollen im wöchentlichen Turnus stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen sind auch andere zeitliche Modelle denkbar, sofern sie sich an den hier formulierten Standards ausrichten. Die Gruppe soll aus 5-10 Teilnehmern bestehen.

Während des laufenden Täterprogramms sollen zusätzliche Beratungsressourcen zur Verfügung stehen, z.B. für Krisenintervention. Wenn indiziert, sollte ein Gesprächsangebot an die (Ex-)Partnerin und/oder an das Paar gemacht werden (gegebenenfalls in Kooperation mit Frauenunterstützungseinrichtungen, siehe Punkt 2.4). Nach Abschluss des Täterprogramms sollen die Männer die Möglichkeit erhalten, weiterhin Kontakt zur Einrichtung aufzunehmen, und es sollte für jeden Teilnehmer mindestens ein Follow-Up-Termin stattfinden. Wenn Gruppenarbeit in begründeten Einzelfällen nicht möglich ist, kann auf einen strukturierten Einzelberatungsprozess ausgewichen werden. Dieser sollte gemäß der in diesem Papier formulierten Haltungen und Ziele ausgerichtet sein und alle Kerninhalte der Gruppenarbeit abdecken. Diese Einzelfälle sollten inhaltlich begründet sein.

3.4 Vertragliche Vereinbarungen

Grundlage für die Teilnahme am Täterprogramm sind schriftliche Vereinbarungen zwischen der Täterarbeitseinrichtung und dem Mann. Notwendige Bestandteile davon sind:

- Inhalt des Täterprogramms,
- verbindliche und regelmäßige Teilnahme,
- Einhaltung der Regeln und Vereinbarungen,
- Verfahren bei Abbruch und Ausschluss,
- Verfahren bei erneuter Gewalt während der Gruppenteilnahme,
- Schweigepflichtsentbindung gegenüber
 - (Ex-)Partnerin
 - weisender Institution
 - fallbeteiligter Frauenunterstützungseinrichtungen
 - bestehender Interventionsstelle,
- Einwilligung zum Kontakt mit der (Ex-)Partnerin,
- Festlegung einer finanziellen Eigenbeteiligung.

3.5 Zulassungskriterien

In ein Täterprogramm werden nur Männer aufgenommen, die folgende Kriterien erfüllen:

- (1) ausreichende Kenntnisse der Sprache, in der der Kurs abgehalten wird,
- (2) ausreichende kognitive Fähigkeiten,

- (3) Tateingeständnis,
- (4) Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft,
- (5) Gruppenfähigkeit.

Keine Zulassung zum Programm erfolgt, wenn der Täter eine oder mehrere der genannten Kriterien nicht erfüllt. Dies kann z.B. bei Alkohol- und Drogenabhängigkeit, Konsum psychotroper Substanzen sowie psychischen Erkrankungen der Fall sein.

3.6 Auswahlverfahren der Teilnehmer

Vor Aufnahme in ein Täterprogramm sind den Teilnehmern die Rahmenbedingungen mitzuteilen und es ist die Motivationsgrundlage ihrer Teilnahme abzuklären. Dazu sollte mindestens ein persönliches Gespräch mit dem Täter stattfinden. Folgende Rahmenbedingungen und Inhalte sollten im Auswahlverfahren geklärt bzw. erreicht werden:

- Abklärung des Zugangskontextes,
- Abklären der Vorwürfe und des Tathergangs,
- Sichtung der Unterlagen (z.B. Justizakten), die mit dem Gewaltverhalten im Zusammenhang stehen,
- Anamnese (Schwerpunkt Gewaltentwicklung),
- Abklärung der Zulassungs- und Ausschlusskriterien,
- Unterzeichnung der schriftlichen Vereinbarungen (siehe Punkt 3.4).

Über die Zulassung der Männer entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Täterarbeitseinrichtungen.

3.7 Verfahren bei erneuten Gewalttaten während des laufenden Programms

Die Teilnehmer verpflichten sich vertraglich, erneute Gewalthandlungen von sich aus anzusprechen. In der Gruppe erfolgt die Aufarbeitung. Eine Verlängerung des Täterprogramms ist für diese Täter anzustreben.

Die Täterarbeitseinrichtung erarbeitet mit dem Teilnehmer individuelle Maßnahmen zur Verhinderung erneuter Gewalttaten und überprüft deren Einhaltung. In diesen Fällen soll ein erneuter Kontakt zur (Ex-) Partnerin erfolgen.

Hält sich der Teilnehmer nicht an die vereinbarten Maßnahmen und/oder zeigt keine Verantwortungsübernahme für sein Verhalten, erfolgt der Ausschluss aus dem laufenden Täterprogramm (weiteres Vorgehen: siehe Punkt 3.8). In diesen Fällen sind Sicherheitsaspekte für die betroffene (Ex-)Partnerin und Kinder von äußerster Priorität.

3.8 Ausschluss aus dem laufenden Täterprogramm

Ein Teilnehmer ist aus dem laufenden Programm auszuschließen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte vorliegen:

- **Fehlende Verantwortungsübernahme:** Leugnungen, Unschuldsbeteuerungen und Schuldzuschreibungen bezüglich der verübten Gewalt werden aufrechterhalten.
- **Erneute Gewalthandlung:** Der Teilnehmer ist nach einer erneuten Gewalthandlung gegen die (Ex-)Partnerin und/oder die Kinder nicht zur kritischen Auseinandersetzung mit der Tat und zur Umsetzung von Maßnahmen, die eine Wiederholung ausschließen, bereit.
- **Unzureichende Mitarbeit und Kooperation:** Es fehlt wiederholt an der Bereitschaft zur Mitarbeit und Kooperation. Das Gruppengeschehen wird aktiv oder passiv boykottiert.
- **Regelverstöße:** Der Teilnehmer ignoriert wiederholt Regeln und Vereinbarungen.
- **Fehlzeiten:** Der Teilnehmer hält sich nicht an die vereinbarten Bedingungen einer verbindlichen Anwesenheit.
- **Gruppenfähigkeit:** Es fehlt die Fähigkeit und/oder Bereitschaft, den mit der Teilnahme am Gruppenprogramm verbundenen Anforderungen und Belastungen standzuhalten.

Bei Ausschluss sind unverzüglich die (Ex-)Partnerin und die KooperationspartnerInnen zu informieren.

3.9 Kerninhalte der Täterprogramme

Um die zuvor beschriebenen Ziele der Täterprogramme zu erreichen, gibt es vielfältige pädagogisch-therapeutische Ansätze, Konzeptionen und Methoden. Trotz dieser Unterschiedlichkeit sind folgende Kerninhalte verpflichtender Bestandteil der Täterprogramme:

- **Auseinandersetzung mit dem Gewaltbegriff und mit Gewalthandlungen:** Gewalttätige Männer sollen sensibilisiert werden für die unterschiedlichen Formen und Ausprägungen von Gewalt. Sie sollen ihr eigenes Gewaltverhalten innerhalb der Partnerschaft erkennen und benennen. Ziel ist es, dass sie ein klares Verständnis von Gewalt entwickeln und dieses von angemessenem Konfliktverhalten abgrenzen können.
- **Tatrekonstruktion (Gewaltschilderung):** Zentraler und unverzichtbarer Bestandteil des Täterprogramms ist die detailgenaue Schilderung der Gewaltsituationen/-taten durch den Täter und die Konfrontation mit seinem Gewalthandeln. Ziel ist dabei, dass der Täter seine Verantwortung, seine Handlungsalternativen zu verschiedenen Zeiten des eskalierenden Konfliktes und seine dem Verhalten zugrunde liegenden Motive erkennt. Die Tatschilderung beinhaltet unter anderem den Perspektivenwechsel zu den betroffenen Frauen und Kindern mit dem Ziel der Entwicklung von Empathie.
- **Auswirkung der Gewalt:** Das Täterprogramm richtet einen Fokus auf die kurzfristigen und langfristigen Folgen für die betroffenen Frauen und Kinder, wie (physische und psychische) Schädigungen und Verletzungen.
- **Bilanz der Gewalthandlung:** Im Täterprogramm sollen die Männer aus ihrer Sicht die Vorteile und die Nachteile ihres Gewaltverhaltens analysieren. Sie sollen erkennen, dass Gewalt ihnen kurzfristige Vorteile gebracht hat, indem sie

einseitig zur Interessendurchsetzung oder zur Beendigung von Konflikten geführt hat, damit aber schwerwiegende und langfristige Nachteile und Schädigungen verbunden sind.

- **Gewaltfreie Handlungsstrategien:** Bestandteil des Täterprogramms sind die Aneignung und das Einüben konkreter gewaltfreier alternativer Handlungsstrategien. Die soziale und kommunikative Kompetenz soll gestärkt werden. Das beinhaltet u.a. die Fähigkeit, eigene Gefühle und Bedürfnisse angemessen erkennen und ausdrücken zu können.
- **Notfallpläne:** Von zentraler Bedeutung sind das Ausarbeiten, Reflektieren und Anwenden von Notfallplänen, um Gewaltrückfälle zu vermeiden. Jeder Teilnehmer legt individuelle, möglichst konkrete und alltagstaugliche Ausstiegsmöglichkeiten für zu erwartende kritische Konfliktsituationen im sozialen Nahraum fest, reflektiert diese in der Gruppe und wendet diese im Alltag an.
- **Kommunikationsmuster:** Im Täterprogramm erhalten die Männer die Möglichkeit, aktuelle Konflikte und Themen aus ihren Partnerschaften einzubringen und zu reflektieren. Die Kommunikationsstrukturen der Teilnehmer in ihren Partnerschaften sollen klar herausgearbeitet und auf eskalationsfördernde Muster überprüft werden.
- **Männer- und Frauenbild:** Männer sollen lernen, sich mit der eigenen Konstruktion von Männlichkeit, Gewalt, Macht und Ohnmacht auseinanderzusetzen. Ziel ist es, eigene biographische Erfahrungen zu reflektieren und in Beziehung zu verinnerlichen, patriarchalen Rollenbildern zu setzen. Ebenso sollen sie ihr Verhältnis zu Frauen hinterfragen und nach Maßgabe eines egalitären Partnerschaftsverständnisses verändern.
- **Vaterrolle:** Die Teilnehmer sollen sich mit Verantwortung und Grenzen der eigenen Rolle als Vater auseinandersetzen. Insbesondere sollen sie die Auswirkungen der Gewalttaten auf die Kinder erkennen und die Beziehung zu den Kindern und die Haltung gegenüber der Kindesmutter verbessern.
- **Eigene Opfererfahrungen:** Jeder Mann sollte innerhalb der Gruppe die Möglichkeit erhalten, eigene Opfererfahrungen zu reflektieren. Ziel ist, den Zugang zu eigenen Gefühlen zu ermöglichen und die Empathiefähigkeit zu verbessern. Dabei muss den Männern vermittelt werden, dass eigene Opfererfahrungen keine Rechtfertigung für ihr Gewaltverhalten darstellen.

4 Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes müssen eingehalten werden. Eine Weitergabe von Daten ist nur mit schriftlichem Einverständnis der jeweiligen Person zulässig (Schweigepflichtsentbindung).

5 Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Für eine qualifizierte Täterarbeit müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Voraussetzungen erfüllen und Fähigkeiten mitbringen:

- Fachhochschul- oder Hochschulabschluss in einer pädagogischen oder psychologischen Fachrichtung oder eine vergleichbare Qualifikation,

- gewaltspezifische Zusatzausbildung gemäß den Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit HG (BAG TäHG),
- Auseinandersetzung mit sich selbst und den eigenen Gewaltanteilen,
- umfassende Kenntnisse der Dynamik von Gewaltbeziehungen,
- Reflexion der eigenen Geschlechterrolle und Sensibilität für Geschlechterhierarchie und Sexismus,
- regelmäßige Fort-, Weiterbildung und Supervision,
- Erfahrung in der Gruppenleitung.

6 Institutionelle Rahmenbedingungen

Täterarbeit hat in einer Einrichtung der freien Jugendhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege bzw. bei einem öffentlichen Träger zu erfolgen, damit eine Fachaufsicht gewährleistet ist. Um die Qualität von Täterarbeitseinrichtungen fachlich und institutionell ausreichend abzusichern, sind nachfolgende Grundlagen zu gewährleisten:

- mindestens zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- geeignete Räume und Ausstattung (z.B. Beratungsraum, Gruppenraum),
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
- Supervision,
- Verwaltungsstrukturen.

7 Dokumentation

Täterarbeitseinrichtungen erheben sozialstatistische und personenbezogene Daten anhand einrichtungsinterner standardisierter Instrumente und dokumentieren ihre Arbeit. Die Einrichtungen veröffentlichen eine jährliche Statistik und einen Rechenschaftsbericht mit mindestens folgenden Darstellungen: Zugangsart, Altersverteilung, Anzahl der Erstberatungen, Zulassungen, Ausschlüsse, Gruppenteilnahme, Abbrüche und Abschlüsse. Angestrebt wird im Rahmen der BAG TäHG ein einheitlicher Mindeststandard für die Datenerhebung und Dokumentation.

8 Evaluation

Täterarbeitsseinrichtungen sollen effektive Verfahren zur Kontrolle der Qualität ihrer Arbeit entwickeln und installieren. Sie sollen offen für eine externe Evaluation ihrer Arbeit sein. Die evaluierende Einrichtung sollte Aussagen über die Wirkungen des Täterprogramms von den Teilnehmern selbst – wenn möglich – auch von den betroffenen Partnerinnen einholen. Vorhandene Evaluationsinstrumente sollen eingesetzt und weiterentwickelt werden. Angestrebt wird eine Standardisierung von Evaluationsinstrumenten sowie deren möglichst flächendeckende Implementierung in die Praxis (siehe Punkt 7). Eine Langzeitevaluation ist anzustreben.

9 Literatur

- Areán, Juan Carlos und Lonna Davis: Working With Fathers in Batterer Intervention Programs. In: Jeffrey L. Edleson und Oliver J. Williams (Hg.): Parenting by Men Who Batter. New Directions for Assessment and Intervention. New York: Oxford University Press 2007, S. 118-130
- Arslan, Ergün; Gül Anna Minci; Klaus Eggerding: Täterarbeit mit türkischsprachigen Männern. In: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hg.): Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 25, 7. Jg., 2006: Häusliche Gewalt gegen Migrantinnen. Dokumentation einer Fachtagung in Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung am 22. Februar 2006, S. 49-53
- Barz, Monika und Cornelia Helfferich: Häusliche Gewalt beenden: Verhaltensänderung von Tätern als Ansatzpunkt. Eine Evaluationsstudie zum Vorgehen und Wirkung von Täterprogrammen im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt in Baden-Württemberg. Stuttgart: Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH 2006, Download: http://www.landesstiftung-bw.de/publikationen/files/sr-23_haeusligewalt3.pdf
- BIG/Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt: Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin: BIG 2005
- Bullinger, Hermann und Elmar Väh: Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation einer Täterberatungsstelle (WiBeT). Erfurt: Fachhochschule Erfurt, unveröff. Endbericht 2005
- Campbell, Jacquelyn C.: Prediction of Homicide of and by Battered Women. In: Jacquelyn C. Campbell (Hg.): Assessing Dangerousness. Violence by Sexual Offenders, Batterers, and Child Abusers. Thousand Oaks, London, New Delhi: Sage 1995, S. 96-113 [Danger Assessment nach Campbell]
- Debonnaire, Thangam (with Emilie Debonnaire and Kevin Walton): Evaluation of work with domestic abusers in Ireland. Bristol: Domestic Violence Responses: Training, Prevention, Research 2004, Download: http://www.daphne-toolkit.org/documents/projets/2005-1217/MOVE_Evaluation-Intervention-Abusers-Ireland.pdf
- Deegener, Günther (Hg.): Sexuelle und körperliche Gewalt. Therapie jugendlicher und erwachsener Täter. Weinheim: Beltz Psychologie VerlagsUnion 1999
- Dobash, R. Emerson; Russell P. Dobash, Kate Cavanagh, Ruth Lewis: Changing Violent Men. Thousand Oaks, London, New Delhi: Sage 2000
- Dokumentation der Fachtagung „Grenzen setzen, verantwortlich machen, Veränderung ermöglichen – Methoden und Konzepte in der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt“, 5.-6. Dezember 2001, Oldenburg/Niedersachsen. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Materialien zur Gleichstellungspolitik, Nr. 98/2003 Berlin 2003
- Geffner, Robert A. und Alan Rosenbaum (Hg.): Domestic Violence Offenders: Current Interventions, Research, and Implications for Policies and Standards. Binghamton (New York): Haworth 2001
- Gondolf, Edward W.: Batterer Intervention Systems. Issues, Outcomes, and Recommendations. Thousand Oaks, London, New Delhi: Sage 2002
- Kavemann, Barbara und Ulrike Kreyszig (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche

- Gewalt. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2006. Darin u.a.: Sigurd Hainbach und Christoph Liel: Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt zum Thema „Väterverantwortung“ – ein noch wenig beachtetes Thema der gewaltzentrierten Trainingsprogramme, S. 383-400 sowie: Stefan Beckmann und Gerhard Hafner: Fathering after violence - Evaluation von Sozialen Trainingskursen in Deutschland und internationale Konzepte für Gruppenarbeit zum Abbau von Gewalt gegen Frauen, S. 400-417
- KIK-Schleswig-Holstein (Hg.): Täterarbeit. Programm zur Arbeit mit gewalttätigen Männern. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag Berlin 2001
- Kropp, P. Randall; Stephen D. Hart, Christopher D. Webster, Derek Eaves: Manual for the Spousal Assault Risk Assessment Guide. Vancouver: The British Columbia Institute Against Family Violence ²1995 [SARA-Manual]
- Logar, Rosa; Ute Rösemann, Urs Zürcher (Hg.): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern, Stuttgart, Wien: Paul Haupt 2002
- Morran, David und Monica Wilson: Men who are Violent to Women. A Groupwork Practice Manual. Lyme Regis (Dorset): Russell House 1997 (The CHANGE Programme Manual)
- Pence, Ellen und Michael Paymar: Education Groups For Men Who Batter. The Duluth Model. New York: Springer 1993
- Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (Hg.): Täterarbeit und institutionalisierte Vernetzung. Zur aktuellen Debatte über Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit Tätern, die häusliche Gewalt ausüben. Dokumentation des Fachgesprächs vom 14. Juni 2005. Berlin 2006, darin u.a.: Kraus, Heinrich und Rosa Logar: Partnerschaftlich gegen Gewalt. Das Wiener Anti-Gewalttraining für Männer, die in der Partnerschaft Gewalt ausüben. S. 43-68, Download: <http://www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/senwaf/frauen/taeterarbeit.pdf>
- Theerkorn, Gerd: Gewalt im sozialen Nahraum. Bericht über ein Forschungsprojekt zur Einführung einer „Beratungsaufgabe“ als Leistung zur Wiedergutmachung im Sinne von § 153a Abs. 1 Nr. 1 StPO. Frankfurt am Main: Peter Lang 1995
- Toprak, Ahmet: Das schwache Geschlecht - die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre. Freiburg im Breisgau: Lambertus 2005
- Weiß, Andrea und Heidi Winterer (Hg.): Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Aspekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg im Breisgau: Lambertus 2005
- WiBIG/Wissenschaftliche Begleitung Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG), Universität Osnabrück: Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG) – Band III, Täterarbeit im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Abschlussbericht 2000 bis 2004. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2004, Download: <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/download/studie-wibig-band3.pdf>

Erarbeitet von der „Arbeitsgruppe BAG TäHG Standards“:

Thomas Arend, Stefan Beckmann, Christine Bunjes, Klaus Eggerding, Gerhard Hafner, Roland Hertel, Christoph Liel, Tabea Matthes, Anja Steingen

In Zusammenarbeit mit:

Marion Ernst, Katja Grieger, Prof. Dr. Carol Hagemann-White, Prof. Dr. Cornelia Helfferich, Heike Herold, Ute Rösemann, Patricia Schneider, Marion Steffens

In Zusammenarbeit und mit freundlicher Unterstützung des BMFSFJ:

Dr. Birgit Schweikert, Thorsten Kruse

Verabschiedet am 11.5.2007 durch die BAG TäHG

© **Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG)**

(Verein in Gründung) vertreten durch:

- **Klaus Eggerding (Vorstand)**
 - Männerbüro Hannover, Ilse-ter-Meer-Weg 7, 30449 Hannover
 - Tel.: 0511 123 589 10
 - klaus.eggerding@bag-taeterarbeit.de
- **Anja Steingen (Vorstand)**
 - AWO Köln - MannSein ohne Gewalt, Venloer Wall 15, 50672 Köln
 - Tel. 0221 888 10 102
 - anja.steingen@bag-taeterarbeit.de

<http://www.taeterarbeit.com>